

Nr. 16 (10.09.2008)

Schwierige Symbole, schwierige Geschichte

Zur Rechtsentwicklung der Vorarlberger Landessymbole

Peter Bußjäger

Referat in der Reihe „Alte Symbole für ein neues Land“ am 24. März 2004 in Bregenz. Alle Rechte beim Autor.

Vgl. Vorarlberger Landessymbole, hg. von Ulrich Nachbaur/Alois Niederstätter, (Untersuchungen zu Vorarlbergs Strukturgeschichte 5). Dornbirn 2004.

Bevor wir uns dem akustischen Symbol des Landes Vorarlberg, der offiziellen Vorarlberger Landeshymne widmen, lassen sie mich eingangs einige allgemeine Bemerkungen voranstellen.

1. Vorbemerkung: Staatlichkeit und Symbole

Eine Staat ohne Symbole ist nicht als solcher identifizierbar. Hoheitliches Handeln als ureigenster Ausdruck der Souveränität eines Staates ist ohne Rückgriff auf ein sichtbares und gegebenenfalls auch hörbares Merkmal nicht denkbar. Das Einschreiten eines Exekutivorgans als eines Trägers von Souveränität setzt die Verwendung eines Zeichens voraus, das dieses Handeln einer bestimmten staatlichen Einheit rechtlich zuordenbar macht und damit erst ein – rechtmäßiges oder unrechtmäßiges – Staatshandeln begründet.

Es verwundert daher nicht, wenn eine der ersten Handlungen eines Staatswesens, das sich als solches versteht, die Schaffung eines Symbols ist, in dessen Zeichen fortan Staatshandlungen gesetzt werden. Bei der Schöpfung von Staatssymbolen sind die Staaten mehr oder weniger erfinderisch. Zuweilen drängt sich aus der Vorgeschichte eines Staatswesens ein bestimmtes Objekt geradezu auf, manchmal wird gerade zum Zeichen des Bruchs mit einer bestimmten Vergangenheit ein völlig neues Symbol gewählt.

In den meisten Fällen wird jedoch die Entscheidung für ein bestimmtes Symbol als autonome Entscheidung der betreffenden staatlichen Entität akzeptiert. Manchmal können sich durch die Anknüpfung eines Staates an ein bestimmtes Symbol dennoch gefährliche politische Spannungen entladen.¹ Dies erweist, dass die Begründung von Symbolen kein ausschließlich repräsentativer Akt mit einem folkloristisch-historischen Hintergrund ist.

Der Staat führt nicht nur Symbole, sondern schützt sie auch vor Missbrauch. Dies ist insoweit verständlich, als durch einen solchen Missbrauch der Zweck des Symbols, nämlich die Schaffung einer unterscheidbaren Identität, unterlaufen werden kann.

Als geschützte Subjekte können verschiedene Symboltypen in Betracht kommen. Im Allgemeinen unterscheidet man die Flagge eines Staates, sein Wappen und seine Hymne. In Österreich kommt sowohl auf der Bundesebene als auch bei den Ländern regelmäßig noch ein geschütztes Siegel hinzu.

Die Rechtsgrundlagen der Symbole eines Staates können unterschiedliche sein. Häufig werden die Symbole, die den Staat sichtbar machen, in der Grundordnung dieses Staates verankert, nämlich in seiner Verfassung.

Es ist unverkennbar, dass die eigenständige Wahl eines bestimmten Objekts als Symbol eines Staates oder einer staatlichen Untergliederung als ein Akt der Souveränität dieses Gebildes empfunden wird.

In Vorarlberg sieht Art. 6 der geltenden Landesverfassung als Landessymbole das Landeswappen (Abs. 1), die Landesfarben (Abs. 2) und das Landessiegel (Abs. 3) vor. Auch in Vorarlberg wird die Hymne selbst nicht verfassungsrechtlich geregelt, sondern in Abs. 4 ihre nähere Festlegung an ein gesondertes Gesetz delegiert.

Dieses Gesetz ist das Gesetz über die Landessymbole, LGBl. Nr. 11/1996, idF LGBl. Nr. 58/2001, das die äußere Gestaltung sowie die Führung und Verwendung der Landessymbole im Detail regelt. Dieses Gesetz aus dem Jahre 1996 stellte damals die Landessymbole auf eine neue, moderne rechtliche Grundlage.

In den folgenden Ausführungen soll jedoch auf die weiter zurückliegende Rechtsentwicklung eingegangen werden.

2. Verfassungsgeschichte der Landessymbole

a) Landesverfassung und Landessymbole

Nach dem vorgehend Gesagten überrascht es, dass die Landesverfassung von 1919, die erste rechtliche Grundlage des neuen, selbständigen Vorarlbergs, keine Regelungen über die Landessymbole enthielt. Freilich bestand auf der rechtlichen Ebene unterhalb der Landesverfassung das Gesetz betreffend das Landeswappen, LGBl. Nr. 20/1918, auf das später einzugehen ist.

Erst Art. 6 der Landesverfassung von 1923 erklärte „*das Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde*“ zum Wappen des Landes. Weiters wurden rot-weiß als Farben Vorarlbergs bestimmt. Nähere Ausführungsregelungen waren zwar von der Landesverfassung nicht vorgesehen, existierten aber in Form des Gesetzes über das Landeswappen in seiner jeweils geltenden Fassung. Für die Landesfarben gab es keine nähere Regelung.

Die Regelung des Landeswappens sollte noch ein wechselvolles Schicksal erfahren, die zunächst auf der verfassungsgesetzlichen Ebene dargestellt werden soll:

Die ständestaatliche Landesverfassung von 1934 übernahm die Regelung der Landesverfassung von 1923 mit geringfügigen Änderungen. Der Gebrauch des Wappens wurde in Art. 2 ausdrücklich als „*gesetzlich geschützt*“ erklärt, womit offenbar auf ein beabsichtigtes neues Gesetz über das Landeswappen verwiesen werden sollte, das 1936 in Kraft treten konnte.

1945 trat wieder die Regelung der Landesverfassung von 1923 in Kraft. Doch schon bald erfolgte die nächste Novelle: Aus dem Montfortischen

„Kriegsbanner“ wurde, wohl auch vor dem Hintergrund der beiden noch nicht lange zurück liegenden Weltkriege, mit der Verfassungsnovelle 1959 ein bloßes „Banner“. ² 1969 stand Art. 6 neuerlich für eine Novelle an: Die Bestimmung erhielt die Überschrift „Landessymbole“. Erstmals wurde in der Landesverfassung erwähnt, dass eine Landeshymne durch Gesetz bestimmt werden kann (obwohl sie zu diesem Zeitpunkt bereits seit 20 Jahren gesetzlich verankert war). Außerdem sollte gemäß dem neuen Art. 6 Abs. 3 durch Gesetz das Nähere über das Wappen (dazu galt das Gesetz aus dem Jahre 1936) und über die Farben des Landes geregelt werden (diese Verheißung blieb bis zur Erlassung des Gesetzes über die Landessymbole im Jahre 1996 unerfüllt).

1984 wurde vorerst das letzte Mal ein Landessymbol landesverfassungsrechtlich geregelt: ³ Der neue Art. 6 Abs. 3 bestimmte, dass das Landessiegel das Landeswappen mit der Umschrift „Land Vorarlberg“ aufweist. Somit befasste sich der Landesverfassungsgesetzgeber seit 1923 beachtliche fünfmal mit den Landessymbolen!

Exkurs: Kriegsbanner, Banner oder „nur“ Fahne?

Am 14. April 1949 wies das Präsidium des Amtes der Landesregierung einen mit der Legistik befassten Beamten an, einen Entwurf über eine Änderung der Landesverfassung auszuarbeiten. So sollte u.a. die Bezeichnung des Landeswappens von „*Montfortisches rotes Kriegsbanner*“ (Art. 6 LV) auf „*Montfort'sche rote Fahne*“ ⁴ geändert werden. Begründet wurde die geplante Änderung intern dahingehend, dass „*gegen diese Textierung [...] schon seit längerer Zeit dahin Beschwerden erhoben (wurden), dass es sich in Wirklichkeit nicht um ein „Banner“ im technischen Sinne und insbesondere nicht eindeutigerweise um ein „Kriegsbanner“ handelt.*“ Der in der Folge um ein Gutachten angegangene Landesarchivar Meinrad Tiefenthaler äußerte sich am 14. Mai 1949 in der Weise, dass der Gebrauch der Fahnen und Banner mit der Wehrverfassung ⁵ zusammenhänge. Es bestehe daher keine Veranlassung, wenn schon das Wort „Banner“ bei der Beschreibung des Vorarlberger Wappens gebraucht würde, dies als „Kriegsbanner“ zu bezeichnen. Außerdem handle es sich um eine Fahne und nicht um ein Banner. Wenn in der neuen Textierung anstelle *von* „*Kriegsbanner*“ „*rote Fahne*“ gesetzt würde, so werde dadurch das Wappen richtig bezeichnet und die alte historische Tradition wieder aufgenommen.

Interessanterweise wurde der Legist mit Schreiben des Präsidiums vom 13. Juni 1949 ohne nähere Begründung angewiesen, die geplante Änderung wieder fallen zu lassen.

Im Jahre 1959 wurde ein weiterer Anlauf genommen, die verfassungsrechtliche Darstellung des Landeswappens zu ändern. Das Wort „Kriegsbanner“ sollte durch das schlichtere und weniger martialische Wort „Banner“ ersetzt werden. In einer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf merkte der Leiter des BundeskanzleramtesVerfassungsdienst, Edwin Loebenstein, - ein wenig schulmeisterlich - an: *„Die in § 1 vorgesehene Novellierung des Art. 6 Abs. 1 wird nur dann zulässig sein, wenn es den Grundsätzen der Heraldik entspricht, daß das Wappen des Landes Vorarlberg nicht ein Kriegsbanner zum Symbol hat. Sollte letzteres jedoch der Fall sein, kann man nicht im Wege einer Gesetzesnovellierung historisch-heraldische Vorgänge fälschen.“* Offenbar war der Landtag der Auffassung, eine solche Fälschung nicht zu begehen, denn die entsprechende Novellierung wurde tatsächlich in der Sitzung des Landtages vom 16. Juni 1959 beschlossen.

Im Präsidium des Amtes der Landesregierung, das unter der starken Führung des Landesamtsdirektor Elmar Grabherr stand, herrschte jedoch offenbar nach wie vor Unzufriedenheit mit der Bezeichnung als „Banner“. Obgleich sich bei der kurz zuvor erfolgten Novellierung der Landesverfassung die Gelegenheit ergeben hätte, das „Banner“ nun als Fahne zu führen, wurde die entsprechende Änderung erst für eine künftige weitere Novellierung der Landesverfassung vorgemerkt. In einem Aktenvermerk vom 19. Februar 1960 wurde festgehalten, dass es in Art. 6 Abs. 1 statt „Banner“ „Fahne“ zu lauten hätte mit der Begründung: *„Es handelt sich heraldisch nicht um ein ‚Banner‘, sondern um eine ‚Fahne‘.“*

1968 wurde dann der nächste Anlauf für eine Klärung der umstrittenen Frage unternommen: In einem Entwurf einer weiteren umfangreichen Novelle zur Landesverfassung war folgende Formulierung des Art. 6 Abs. 1 der Landesverfassung vorgesehen: *„Das Wappen des Landes ist die Montfortische rote Fahne auf silbernem Schild. In den Erläuterungen wird dies damit begründet, daß es sich bei der Figur des Landeswappens nicht um ein Banner, sondern um eine Fahne handelt.“*

Das Anliegen blieb schließlich jedoch – aus unbekannt gebliebenen Gründen – unberücksichtigt. In einem Aktenvermerk vom 20. November 1974 wies

Elmar Grabherr die Legistikabteilung neuerlich an, im Falle einer Novellierung der Landesverfassung das „*montfortische rote Banner*“ durch die *montfortische rote Fahne*“ zu ersetzen. Er begründete dies mit dem mittlerweile bekannten Argument, dass es sich nicht um ein Banner, sondern um eine Fahne handle. Ein „Banner“ sei laut Brockhaus eine Fahne, die an einer mit dem Schaft verbundenen Querstange hänge, was hier nicht zutreffe. Weiters: *„Auch geschichtlich ist erwähnenswert, daß Thomas Lirer aus Rankweil 1486 in seiner Schwäbischen Chronik die Montforter als ‚Grafen von der roten Fahne‘ bezeichnete. Außerdem ist die Form ‚montfortisch‘ sprachlich unschön. Richtiger und besser wäre ‚rote Fahne der Montforter‘ oder die ‚Montforter rote Fahne‘.“*

Wieder blieb der Auftrag unerledigt. Sogar als in der Verfassungsnovelle des Jahres 1984 der Art. 6 der Landesverfassung über die Landessymbole geändert und als weiteres Landessymbol das Landessiegel aufgenommen wurde, blieb das „*Montfortische rote Banner*“ ebenso wie in der weiteren Geschichte der Landesverfassung bis heute unangetastet. Daher wurde auch im neuen Gesetz über die Landessymbole im Jahre 1996 weiterhin vom „*Montfortischen roten Banner*“ gesprochen.

3. Rechtsentwicklung unterhalb der Verfassungsebene

a) Landeswappen

Nach den eingangs gemachten Ausführungen überrascht es nicht, dass das Landeswappen in zeitlicher Nähe zum einschneidenden staatsrechtlichen Ereignis entstanden ist, aus dem die Selbständigkeit des Landes Vorarlberg hervor gegangen ist, nämlich dem Zusammenbruch der Monarchie 1918.

Die erste gesetzliche Grundlage des Landeswappens bildete das Gesetz über das Wappen des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 20/1918. Das Gesetz wurde in den wirren Tagen nach dem Zusammenbruch der Monarchie in aller Eile geschaffen. Landespräsident (Landeshauptmann) Otto Ender hatte es noch am Vorabend der Beschlussfassung in der dritten Sitzung der provisorischen Vorarlberger Landesversammlung, wie er selbst im Landtag erklärte, persönlich den Stenographen diktiert.

Das Gesetz erklärte in seinem § 1 das mit kaiserlichem Diplom 20. August 1864 erhaltene Landeswappen als *aufgelassen*. § 2 bestimmte dann das „*Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde*“ als das neue

Landeswappen, *„wie es im Mittelschilde des aufgelassenen Landeswappens sich vorfindet.“* Vollständig war der Bruch mit der Vergangenheit doch nicht! § 3 bestimmte, dass nur die Landesämter und jene zur Führung berechtigt seien, denen dies über begründetes Ansuchen vom Landesrat erteilt würde. § 4 stellte die widerrechtliche Führung⁶ des Landeswappens unter *„strenge Strafe“*. Über Art und Ausmaß der Strafe sollte der Landesrat *„von Fall zu Fall“* entscheiden.

Das Gesetz war mit großer Dringlichkeit erlassen worden, was nur dann erstaunt, wenn man sich nicht die Bedeutung eines Symbols für einen neugegründeten Staat vor Augen führt. Trotzdem fühlte sich der Landespräsident bemüßigt, sich bei der provisorischen Landesversammlung gleichsam dafür zu entschuldigen, *„in einer Zeit, die uns so große und wichtige Aufgaben stellt, uns mit einer Angelegenheit [zu] befassen, die vielleicht etwas fernliegend erscheint. [...] Gerade die Zeit des Überganges, wie wir sie jetzt haben bringt es mit sich, daß sich die praktische Notwendigkeit ergibt, Amtssiegel anzuschaffen, Drucksorten zu besorgen und alles mögliche machen zu lassen und dabei ist es nicht gleichgültig, ob man bei dieser Gelegenheit das künftige Landeswappen kennt oder nicht.“*

Das hastig diktierte und eilig beschlossene Gesetz sollte in den folgenden Jahren immer wieder für Änderungsbedarf sorgen: Bereits zwei Jahre später, 1921, wurde im Landtag ein Gesetz betreffend die Führung des Landeswappens beraten. Das neue Gesetz war, was den Gebrauch des Landeswappens betraf, ebenso streng und verbot im Grunde jegliches Verwenden eines Landeswappens, soweit nicht eine Bewilligung der Landesregierung vorlag. Die sehr unbestimmte Strafdrohung des Gesetzes von 1918 (über Ausmaß und Art der Strafe entschied der Landesrat *„von Fall zu Fall“*) wurde präzisiert: Für die widerrechtliche Führung des Landeswappens wurde eine Geldstrafe von bis 200.000 Kronen oder Arrest von bis zu 14 Tagen vorgesehen. Wie bisher unterschied das Gesetz jedoch nicht zwischen einer *„Verwendung“* und einer *„Führung“* des Wappens.

Landeshauptmannstellvertreter *Redler* begründete das Erfordernis eines neuen Gesetzes damit: *„Dieses Gesetz wurde gleich nach dem Umsturz geschaffen. Es ist datiert vom 3. Dezember 1918, stammt also aus einer Zeit, wo alles drunter und drüber ging, aus einer Zeit, wo die Gesetze mit noch viel größerer Hast gemacht werden mußten als heute. Inhaltlich sollte sich an dem Gesetz nichts ändern, womit die Form des Landeswappens gemeint war. Es sollte lediglich, um Zweifel und Unklarheiten zu beseitigen,*

der Gesetzestext neu formuliert und damit verbessert werden.“ Das Gesetz wurde denn auch wiederum einstimmig beschlossen.

Die nächste Änderung stand in den Jahren 1935/36 an: Grund war die als nicht besonders gut gelungen empfundene Beschreibung des Landeswappens in § 2 des Gesetzes aus dem Jahre 1918. Darin wurde als Landeswappen als Teil des „aufgelassenen Landeswappens“ aus dem Jahre 1864 beschrieben. In dem Gesetz über das Wappen des Landes Vorarlberg aus dem Jahre 1936 wurde das Landeswappen nach einigem hin und her wie folgt umschrieben: *„Auf einem silbernen Schilde ruht das mit drei gleichbreiten, schwarz befransten Lätzen versehene, rote Montfortische Kriegsbanner, das am oberen Rande drei rote Ringe trägt. Das obere Feld der Fahne ist mir zwei, die Lätze sind mit drei schwarzen Querlinien durchzogen.“* Darüber hinaus wurde das Landeswappen erstmals (!) im Gesetz *„in Farb- und Schwarzdruck“* bildlich dargestellt.

Diese Formulierung war im – ständestaatlichen – Landtag am 24. April 1936 einhellig beschlossen worden, obwohl der Landtag eine vorangegangene Fassung bereits am 25. Juli 1935 beschlossen hatte. Wie war es dazu gekommen? Der neuen ständestaatlichen Bundesverfassung Österreichs entsprechend war die Autonomie des Landes in der Festlegung seines Wappens bereits so gering geworden, dass erst den Einwänden des Bundeskanzleramtes, was die heraldische Umschreibung betraf, Rechnung getragen werden musste. Freilich war die zuerst gewählte Formulierung des § 2 einigermaßen holprig und umständlich gewesen: *„Auf einem silbernen Schilde liegt das dreilätzige, mit schwarzen Linien eingefasste purpurrote Montfortische Kriegsbanner, das am oberen Ende drei purpurrote schwarz umrandete Ringe trägt. Das obere Feld und die drei Lätze, von denen der mittlere doppelt so breit ist als die äusseren, sind den Rändern entlang mit silbernen Linien durchzogen.“*

Interessant sind die Ausführungen des Berichterstatters Jakob Ammann anlässlich der Beschlussfassung vom 25. Juli 1935, die ein aufschlussreiches Bild der damaligen Wappenverhältnisse vermitteln: Demnach war für das mit dem seinerzeitigen Gesetz aus dem Jahre 1918 festgelegten Landeswappen keine offizielle Vorlage gedruckt worden, vielmehr waren *„einfach vom damaligen Amtsrat Halder [...] einige Exemplare durch Handzeichnung hergestellt worden. Im Laufe der Zeit wurden dann vom Bundeskanzleramt für Auswärtigen Dienst Exemplare dieses Wappens angefordert und so fort, so daß mit der Zeit sämtliche*

Wappen, die das Land besaß, dem Bundeskanzleramt übergeben werden mußten. Es waren keine Wappen mehr vorhanden, auch ein Original war nicht hinterlegt worden.“

Nach den Ausführungen des Berichterstatters hatte sich der Bedarf nach einer klaren, urkundlich fixierten Festlegung des Landeswappens bereits im Zuge der Erarbeitung der neuen Landesverfassung (gemeint vermutlich jene von 1934) ergeben und es sei damals bereits ein neues Wappengesetz in Aussicht genommen worden. In der Zwischenzeit wurden dem Bundeskanzleramt drei Alternativen zur Verfügung gestellt: *„Das Wappen der Montforter aus der Züricher Wappenrolle, ein Wappen aus dem alten Rathaus von Altenstadt und die ungefähre Ausführung des Wappens, wie es im Gesetze vom 3. Dezember 1918 festgelegt worden war. Es hat sich dann ergeben, daß das einfache Wappen, wie es seinerzeit vom Amtsrat Halder gezeichnet wurde, etwas zu einfach angelegt worden war.“* Das Verfahren zog sich offenbar in die Länge. *„Nach längerer Rücksprache mit den maßgebenden Persönlichkeiten und Amtsstellen“* wurde dann ein Wappen gefunden, das *„auch von der Heraldischen Kommission des Bundeskanzleramtes als allen Ansprüchen entsprechend bezeichnet und für richtig befunden“* wurde.

Dementsprechend fasste der Landtag einen einhelligen Gesetzesbeschluss, der jedoch, wie oben erwähnt, 1936 nochmals korrigiert werden musste.

1948/9 wurde im Amt der Landesregierung ein Entwurf eines neuen Landeswappengesetzes beraten. Im Vordergrund des von Elmar Grabherr initiierten Gesetzesentwurfs stand das – allerdings verfassungsrechtlich vorgegebene – „Kriegsbanner“.

b) Landeshymne

Die Landeshymne ist das einzige Landessymbol, das niemals auf Verfassungsstufe geregelt wurde. Es war mit Beschluss der Vorarlberger Landesregierung vom 22. März 1937 zum „Vorarlberger Landeslied“ erklärt worden. Eine gesetzliche Regelung erfolgte zunächst nicht. Bemerkenswert war, dass die Regelung mittels eines Selbständigen Antrages von Abgeordneten erfolgte, also nicht den allgemein üblichen Weg einer Regierungsvorlage gegangen war. Der Antrag berief sich auch darauf, dass der Kulturbeirat des Amtes der Vorarlberger Landesregierung den Antrag auf Erklärung des Liedes „Du Ländle meine teure Heimat“ zur Landeshymne einstimmig begrüßt habe. 1937 sei das Landeslied in einer Auflage von

20.000 Stück gedruckt und an die Schulen sowie musikalischen Organisationen im Land verteilt worden. Diese seien in den vergangenen Jahren abhanden gekommen, wie im Antrag kryptisch zum Ausdruck gebracht wurde.

Im Gegensatz zu den Diskussionen um das Landeswappen verlief die Debatte im Landtag durchaus kontrovers. Erst nachdem in den Ausschussberatungen die Strafbestimmungen gänzlich eliminiert worden waren, stimmten die Sozialdemokraten, gegen deren Widerstand die ÖVP das Gesetz offenbar nicht durchsetzen wollte, in der Sitzung des Landtages vom 24. Jänner 1949 zu. Die Sozialdemokraten opponierten zunächst nicht nur wegen der Strafbestimmungen gegen das Gesetz, sondern auch wegen der *„Erinnerung an verflossene Zeiten, wo man auch andere Lieder unter gesetzlichen Schutz gestellt hat.“* Zuvor hatte seitens der ÖVP Berichterstatter Eugen Leissing darauf hingewiesen, dass das Landesparlament *„nur einen offiziellen Akt zu vollziehen (hat), denn inoffiziell haben weite Kreise der Bevölkerung dieses Lied längst zu dem erhoben, was es heute werden soll.“* Dies war im Übrigen auch von den Sozialdemokraten nicht in Abrede gestellt worden, ihre Skepsis bestand ausschließlich gegenüber dem gesetzlichen Schutz des Liedes.

Das Gesetz über die Landessymbole übernahm 1996 die bestehende Landeshymne. Gemäß § 9 des Gesetzes über die Landessymbole ist die Verwendung der Landeshymne, einschließlich ihres Wortlautes oder ihrer Melodie, unzulässig, wenn dies geeignet ist, eine staatliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen des Landes zu beeinträchtigen. Wie bei den anderen Landessymbolen wäre eine solche unzulässige Verwendung mit einer Verwaltungsstrafe zu ahnden.

c) Landesfarben

Bereits die Landesverfassung 1923 bestimmte rot-weiß zu den Landesfarben Vorarlbergs. Nähere Regelungen dazu wurden lange Zeit nicht erlassen, auch nachdem die Novelle zur Landesverfassung 1969 bestimmte, dass das Nähere über Wappen und Farben des Landes durch Gesetz geregelt werden sollte.

Die Landesfarben sind für die Beflaggung von Bedeutung. Aus diesem Grund präzisiert § 8 des Gesetzes über die Landessymbole aus dem Jahre 1996 die Regelungen über die Landesfarben dahingehend, dass es die Gestaltung der Landesflagge (zwei gleich breite Querstreifen, von denen der

obere rot und der untere weiß ist) vorgab. Als Dienstflagge des Landes wird das Landeswappen und die Landesflagge mit dem Landeswappen in der Mitte bestimmt. Die Landesflagge und die Dienstflagge dürfen von Personen, die nicht zur Führung berechtigt sind (das ist der Landtagspräsident, die Mitglieder der Landesregierung, Behörden, Ämter und sonstige Dienststellen des Landes) nur insoweit verwendet werden, als damit nicht eine staatliche Berechtigung oder die Betrauung mit öffentlichen Aufgaben vorgetäuscht oder das Ansehen des Landes beeinträchtigt wird.

d) Landessiegel

Das Landessiegel wurde erst 1984 mit der Novelle zur Landesverfassung rechtlich verankert. Es weist gemäß Art. 6 Abs. 3 der Landesverfassung das Landeswappen mit der Umschrift „Land Vorarlberg“ auf. Erst das Gesetz über die Landessymbole hat 1996 nähere Vorschriften über das Landessiegel verankert, die allerdings der bisherigen Übung entsprachen. Die Erläuterungen bemerken, dass das Landessiegel ein Abdruck des entsprechenden Prägestockes und als Beglaubigungszeichen dient. Dementsprechend wird bestimmt, dass der Prägestock von der Landesregierung verwahrt wird und das Recht zur Führung nur dem Präsidenten des Landtages und der Landesregierung zukommt. Im Gegensatz zu den anderen Landessymbolen ist eine Verwendung durch andere Personen, da das Siegel stets auf eine amtliche Funktion hinweist, unzulässig.

4. Die Verankerung der Landessymbole in der Bevölkerung

Eine interessante Frage stellt sich, inwieweit die Landessymbole (und zwar das Landeswappen, die Landesfarben, die Landeshymne, nicht aber das – so gut wie nicht öffentlich verwendete Landessiegel) im Bewusstsein der breiten Bevölkerung verankert sind.

Eine im Februar 2003 durchgeführte Umfrage zeigte, dass das Landeswappen von immerhin 55% der Bevölkerung entweder richtig beschrieben werden konnte oder als „Montforter Wappen“ bekannt war. Die – freilich leicht zu identifizierenden - Landesfarben bringen es auf eine Bekanntheit von 75%.

Unter allen Liedern, die sich auf Vorarlberg beziehen, wird die Landeshymne von der Bevölkerung am meisten mit dem Land in Verbindung gebracht,

wenngleich das Resultat nicht herausragend ist: Immerhin reihen aber 30 von 100 Befragten die Landeshymne als erstes unter jene drei Lieder, die am meisten mit Vorarlberg verbunden werden, 16 reihen sie an die zweite und 4 an die dritte Stelle. Sie steht daher auch in harter Konkurrenz mit „inoffiziellen“ Landeshymnen, wie insbesondere dem Song von Reinhold Bilgeri und Michael Köhlmeier „Oho Vorarlberg“, der von 18 Befragten an die erste, von 10 an die zweite und von sechs an die dritte Stelle gereiht wird. Dass materielle und geistige Objekte sich im Wege der Gewohnheit zu Symbolen entwickeln können, hatte bereits Berichterstatter Leißing 1949 erkannt, wenn er davon sprach, dass die heutige Landeshymne von weiten Kreisen der Bevölkerung „*inoffiziell*“ zu dem erhoben worden sei, was es nunmehr werden sollte. Die im Jahre 2003 gemacht Umfrage bestätigt diese Einschätzung auch noch für heute.

5. Zusammenfassung

Die Rechtsgeschichte der Vorarlberger Landessymbole ist sehr heterogen. Sie sind aus keinem gesamthaften Konzept heraus entstanden, sondern waren das Resultat augenblicksbezogener Erfordernisse. Dies wird besonders im Falle der Kreation des Landeswappens deutlich, dessen Rechtsgrundlagen immer wieder angepasst werden mussten.

Landeswappen und Landeshymne waren in gewisser Hinsicht auch schwierige Symbole. Ihre Verankerung im Bewusstsein der Bevölkerung ist dennoch im Wesentlichen gelungen. Symbole sind jedoch nicht unveränderlich, sondern entwickeln sich, nicht nur, was ihre Erscheinungsform betrifft, sondern auch hinsichtlich des Umganges der Bevölkerung mit ihnen. Auch können Symbole auf eine gewisse Art durch inoffizielle Symbole „unterwandert“ werden, wie das Beispiel der Landeshymne zeigt, die im Vergleich eine relativ geringe Bekanntheit aufweist, aber dennoch jenes Lied ist, das von der Mehrheit der Vorarlberger offenbar am meisten mit Vorarlberg verbunden wird.

¹ Man denke an die Spannungen zwischen Mazedonien und Griechenland, die sich 1994 durch die Entscheidung des neuen Staates Mazedonien zugunsten einer Nationalflagge ergaben, in der ein griechisches Symbol, der Sonne von Vergina, makedonisch Kutleš, Zeichen der

Dynastie Philipps von Makedonien, verwendet wurde und die als Förderung irredentistischer Bestrebungen gedeutet wurde.

² LGBl. Nr. 24/1959.

³ LGBl. Nr. 24/1984.

⁴ Bereits die „Historische Kommission“ (siehe dazu näher unter 3.a)) hatte 1918 von der „roten Montforter Fahne“ gesprochen, die das neue Landeswappen werden sollte. Das in dem am 20. August 1864 von Kaiser Franz Joseph verliehenen Landeswappen abgebildete Montforter Wappen war damals als „Montfort´sche Kirchenfahne“ bezeichnet worden (Mitteilung von Dr. Ulrich Nachbaur, Landesarchiv).

⁵ Gemeint ist damit wohl die Rekrutierung und Zuordnung des militärischen Personals.

⁶ Unter dem „Führen“ eines Symbols wird rechtlich allgemein ein solcher Gebrauch, etwa als Aufdruck auf Schildern, Briefköpfen oder Drucksorten verstanden, der den Eindruck einer staatlichen Berechtigung erweckt (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Landessymbole, LGBl. Nr. 11/1996, idF LGBl. Nr. 58/2001), also nahe legt, hier liege ein Organhandeln des Staates vor. Die bloße Verwendung dagegen ist jeder sonstige Gebrauch eines Symbols, der diesen Eindruck nicht erweckt.